

ZH_OBERGERICHT LF110127 vom 17. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF110127

FR: ZH_OBERGERICHT LF110127 du 17 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LF110127 del 17 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Am tt.mm.2011 verstarb die am tt.mm.1938 geborene D._____. Als gesetzli- che Erben hinterliess sie ihren Ehemann, E._____, sowie ihre Kinder A._____, B._____ und C._____ (act. 4/3). Mit Eingaben vom 11. September 2011 an das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirkes Zürich schlugen die drei Kinder (im Folgenden: Berufungskläger) die Erbschaft unbedingt und vorbehaltlos aus (act. 1-3).

E. 1.2

Das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirkes Zürich nahm die Aus- schlagungserklärungen mit Urteil vom 17. November 2011 (act. 10 = act. 12) zu Protokoll (Dispositivziffer 1). Überdies zog es in Betracht, dass der Sohn der Be- rufungsklägerin 3, F._____, als Erbe an deren Stelle trete. Dementsprechend stellte es E._____ und F._____ nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist auf Verlangen eine auf sie lautende Erbescheinigung in Aussicht (Dispositivziffer 2). Es setzte die Kosten auf Fr. 452.-- fest und auferlegte sie den Berufungsklägern je zu einem Drittel (Dispositivziffern 3 und 4).

E. 1.3

Gegen diesen Entscheid erhoben die Berufungskläger mit Eingabe vom 7. Dezember 2011 (Datum Poststempel: 8. Dezember 2011; act. 11) rechtzeitig Berufung (vgl. act. 8). Es wurde ihnen mit Präsidialverfügung vom 14. Dezember 2011 (act. 13) ein Kostenvorschuss von je Fr. 500.-- auferlegt. Die betreffenden Beträge wurden von den Berufungsklägern bei der Obergerichtskasse einbezahlt (act. 15-17).

E. 2

Zur Berufung

E. 2.1

Die Berufungskläger verlangen die Aufhebung des angefochtenen Urteils und eine neue Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz (act. 11 S. 2). Zur Be- gründung führen sie an, sie hätten die ihnen zugefallene Erbschaft nicht aus- schlagen, sondern ihren Vater als überlebenden Elternteil finanziell möglichst gut absichern und ihm deshalb die Nachlasswerte zu Alleineigentum überlassen wol- len. Die protokollierten Ausschlagungserklärungen würden auf einem Grundla-

- 3 - genirrtum beruhen und seien daher unbeachtlich. Im Übrigen hätten sich die Be- rufungskläger bereits in die Nachlassangelegenheiten der Verstorbenen einge- mischt. Insbesondere hätten sie Erinnerungsstücke aus dem Eigentum ihrer Mut- ter an sich

genommen und damit das Recht auf Ausschlagung faktisch verwirkt (act. 11 S. 2 f.).

E. 2.2

und 2.4). Mit anderen Worten kann aus der Protokollierung oder Nichtprotokollierung einer Ausschlagungserklärung nicht darauf geschlossen werden, ob diese rechtsbeständig ist oder nicht (BSK ZGB II-Schwander, Art. 570 N 14). Die Berufungskläger können sich folglich ungeachtet des Urteils vom 17. November 2011 auf einen Grundlagenirrtum und die Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis

- 4 - durch Einmischung berufen. Die Erfolgsaussichten diesbezüglich sind hier offen zu lassen. Hinsichtlich der Wirkung einer (rechtsgültigen) Ausschlagung ist auf Art. 572 Abs. 1 ZGB zu verweisen: Wenn einer unter mehreren Erben die Erbschaft ausschlägt und die Erblasserin keine Verfügung von Todes wegen hinterlässt, vererbt sich dessen Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte. Hat die ausschlagende Person keine Nachkommen (vgl. Art. 457 Abs. 3 ZGB), so fällt ihr Anteil den gesetzlichen Miterben (proportional im Verhältnis zu ihren Erbanteilen) zu (BSK ZGB II-Schwander, Art. 573 N 8). Unter der Annahme, dass die Berufungskläger die Erbschaft von D. _____ rechtsgültig ausgeschlagen hätten, würde der Erbteil von E. _____ $\frac{3}{4}$ und derjenige von F. _____ $\frac{1}{4}$ des Nachlasses betragen.

E. 2.3

Lediglich ergänzend bleibt Folgendes festzuhalten: Geht bei der zuständigen Behörde – im Kanton Zürich das Einzelgericht am Bezirksgericht (§ 137 lit. e GOG) – eine Ausschlagungserklärung ein, so ist diese zu protokollieren (Art. 570 Abs. 1 und 3 ZGB). Dabei ist nicht zu prüfen, ob die Ausschlagungserklärung gültig ist. Das Protokoll im Sinne von Art. 570 Abs. 3 ZGB dient nur als Beweis für die Abgabe und den Zeitpunkt der Ausschlagungserklärung, hat aber keinerlei Rechtskraftwirkung (Urteil 5A_578/2009 des BGer vom 12. Oktober 2009, Erw.

E. 3

Kostenfolgen Dem Ausgang des Berufungsverfahrens entsprechend ist die in Anwendung von § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 GebV OG festzusetzende Entscheidunggebühr den Berufungsklägern je zu einem Drittel aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO). Sie ist mit den von ihnen geleisteten Kostenvorschüssen zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.